Anlage 2 zur Drucksache

Nr. /2006

Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Sündernstraße/Langenforther Straße im Abschnitt von Sahlkamp bis General-Wever-Straße

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) werden für den von 1998 bis 2004 durchgeführten Ausbau der Sündernstraße/Langenforther Straße im Abschnitt von Sahlkamp/Ebelingstraße bis General-Wever-Straße/ Am Alten Gehäge (nordwestliche Straßeneinmündung) die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgelegt:

a) für die Teileinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 a der Straßenausbaubeitragssatzung	18,75 %
b) für die Teileinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 b der Straßenausbaubeitragssatzung	30,00 %
c) für die Teileinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 c der Straßenausbaubeitragssatzung	41,25 %
d) für die Teileinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 d der Straßenausbaubeitragssatzung	48,75 %

(2) Ansonsten sind die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Oberbürgermeister